



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Oktober 2017

41. Jahrgang / Nr. 36

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

190. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
191. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

192. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen zur Sicherung von Rohstoffen (Sand)“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven

193. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

190.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 24. August 2017 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. im Ergebnishaushalt				
1.1 der ordentlichen Erträge	6.796.900	0	0	6.796.900
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.796.900	0	0	6.796.900
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.384.200	0	0	6.384.200
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.686.900	0	51.000	6.635.900

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.857.300	261.000	0	2.118.300
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.020.600	611.000	0	2.631.600
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.300	350.000	0	513.300
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.300	0	0	163.300

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.404.800	611.000	0	9.015.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.870.800	560.000	0	9.430.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 163.300 Euro um 350.000 Euro erhöht und damit auf 513.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hemmoor, den 24. August 2017

Stadt Hemmoor

Weritz
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Stadtdirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. September 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 8.2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 9. bis 17. Oktober 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, öffentlich aus.

Hemmoor, den 5. Oktober 2017

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 36 v. 5.10.2017 S. 195 -

191.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in der Sitzung am 12. September 2017 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. im Ergebnishaushalt				
1.1 der ordentlichen Erträge	14.458.600	151.900	0	14.610.500
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	14.458.600	151.900	0	14.610.500
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.952.600	151.900	0	14.104.500
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.603.700	6.200	0	13.609.900
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	545.900	137.900	0	683.800
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.166.200	150.000	0	1.316.200
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	620.300	12.100	0	632.400
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	634.400	0	0	634.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.118.800	301.900	0	15.420.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.404.300	156.200	0	15.560.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 620.300 Euro um 12.100 Euro erhöht und damit auf 632.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hemmoor, 12. September 2017

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hemmoor für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und § 111 Abs. 3 NKG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 26. September 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 8 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 9. bis 17. Oktober 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, öffentlich aus.

Hemmoor, den 5. Oktober 2017

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Brauer

192.

BEKANNTMACHUNG der erneuten öffentlichen Auslegung zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen zur Sicherung von Rohstoffen (Sand)“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Das Ziel der Planung zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen besteht darin, den Sandabbau auf abbauwürdige, wirtschaftlich nutzbare Sandabbauflächen zu konzentrieren, die eine hohe Verträglichkeit mit definierten städtebaulichen Zielen und den Belangen der Trinkwassergewinnung, Siedlungsentwicklung, Forstwirtschaft etc. aufweisen. Die Gewinnung von Sand soll damit im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 16. Januar - 16. Februar 2017 und

der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 12. Januar - 16. Februar 2017 wurden verschiedene Stellungnahmen mit Anregungen vorgelegt. Dies führte zu Anpassungen der Planung und zu Änderungen und Konkretisierungen in den Planunterlagen. Aus diesem Grund ist eine erneute Durchführung von Beteiligungsschritten im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 den Änderungen zum bisherigen Planentwurf der Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand) mit Ausschlusswirkung zur Sicherung von Rohstoffen (Sand) zugestimmt und die Durchführung erneuter Beteiligungsschritte im Sinne des § 4a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in Form einer erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie einer erneuten eingeschränkten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (nachfolgend in kursiv gekennzeichnet) der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfes zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vorgenommen:

Änderungsbereich 1 „Westlich Wittstedt“

Nachrichtliche Hinweise / Übernahmen

„Bodendenkmalpflege

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringen Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches 1 liegen Teile einer frühgeschichtlichen Siedlung (Nr. der Archäologischen Landesaufnahme Wittstedt 93). Durch eine Prospektionsgrabung ist vor Beginn jeglicher Abbaumaßnahmen zunächst die Ausdehnung der Siedlung zu klären. Anschließend ist der gesamte festgestellte Siedlungsbereich durch eine Flächenausgrabung vor dem Abbau vollständig zu dokumentieren. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser nach § 6 Abs. 3 NDSchG.“

Die Begründung wurde ebenfalls entsprechend überarbeitet.

Diese Präzisierung des nachrichtlichen Hinweises wurde vorgenommen, da im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Landkreis Cuxhaven auf die erforderlichen Grabungen hingewiesen wurde.

Änderungsbereich 2 „Östlich Bramstedt“

Zeichnerische Darstellung

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches 2 wurde geändert.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden ebenfalls entsprechend überarbeitet.

Die Änderungen wurden aus folgenden Gründen vorgenommen:

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass der Änderungsbereich 2 im östlichen Bereich neu errichtete Stallgebäude des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes enthält und aus diesem Grund angeregt die Planzeichnung für diesen Bereich zurückzunehmen. Es trifft zu, dass sich kürzlich genehmigte und errichtete Gebäude der Hofstelle im Änderungsbereich befinden. Daher wurde der Änderungsbereich 2 zurückgenommen, so dass das bebaute Flurstück künftig außerhalb des Änderungsbereiches liegt.
- Des Weiteren hat die Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass die nicht abzubauenden Restflächen zwischen Änderungsbereich 2 und den umliegenden Straßen und Wege nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind. Es wird daher eine Änderung der Abgrenzung des Änderungsbereich 2 vorgeschlagen, die die verbleibenden Flächen zwischen dem Änderungsbereich und den nördlich und westlich verlaufenden Wegen bzw. Straßen mit in den Änderungsbereich einbezieht. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs ist zu Landesstraßen gemäß § 24 NStrG ein Abstand von 20 m einzuhalten (vgl. Kap. 8.3.3 der Begründung). Daher muss der Änderungsbereich zur süd-

östlich verlaufenden Landesstraße weiterhin einen Abstand von etwa 20 m einhalten.

Es erfolgte eine nachrichtliche Übernahme einer verfüllten Erdgasbohrung.

Die Begründung wurde ebenfalls entsprechend überarbeitet.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches 2 eine verfüllte Erdgasbohrung befindet. Es wird empfohlen diese Bohrung nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

Nachrichtliche Hinweise / Übernahmen

„Verfüllte Erdgasbohrung

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 befindet sich eine verfüllte Erdgasbohrung. Diese hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.“

Die Begründung wurde ebenfalls entsprechend überarbeitet.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches 2 eine verfüllte Erdgasbohrung befindet. Es wird empfohlen diese Bohrung nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und den obenstehenden nachrichtlichen Hinweis aufzunehmen.

Änderungsbereich 3 „Westlich Albstedt“

Nachrichtliche Hinweise / Übernahmen

„Bodendenkmalpflege

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringen Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches 3 wurden Funde geborgen, die auf eine neolithische Siedlung schließen lassen (Nr. der Archäologischen Landesaufnahmen Albstedt 46). Vor Abbaubeginn ist dieser Bereich durch eine Prospektionsgrabung darauf hin zu überprüfen, inwiefern Siedlungsspuren erhalten sind, gegebenenfalls ist dieser Bereich durch eine archäologische Flächengrabung zu dokumentieren. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser nach § 6 Abs. 3 NDSchG.“

Die Begründung wurde ebenfalls entsprechend überarbeitet.

Diese Präzisierung des nachrichtlichen Hinweises wurde vorgenommen, da im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Landkreis Cuxhaven auf die erforderlichen Grabungen hingewiesen wurde.

Änderungsbereich 4 „Nördlich Uthlede“

Nachrichtliche Hinweise / Übernahmen

„Bodendenkmalpflege

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringen Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Am Ostrand des Änderungsbereiches 4 wurden drei Grabhügelreste von der Archäologischen Landesaufnahme festgestellt (Uthlede Nr. 2, 82, 84). Vor dem Abbau sind diese Hügelreste archäologisch zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser nach § 6 Abs. 3 NDSchG.“

Die Begründung wurde ebenfalls entsprechend überarbeitet.

Diese Präzisierung des nachrichtlichen Hinweises wurde vorgenommen, da im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Landkreis Cuxhaven auf die erforderlichen Grabungen hingewiesen wurde.

Neben diesen Änderungen, die eine erneute Auslegung erforderlich machen, wurden weitere Änderungen an der Begründung sowie am Umweltbericht vorgenommen, die nachfolgend stichwortartig aufgeführt sind:

- Zwischenzeitlich liegt eine Version des Landes-Raumordnungsprogramms von 2017 vor. Diese enthält teilweise neue Ziele und Grundsätze, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind. Die Begründung wurde insofern ergänzt, als dass dargestellt wurde, warum die vorliegende Bauleitplanung diesen neuen Zielen entspricht und warum die neuen Grundsätze hinreichend beachtet wurden.
- Die Begründung, warum auf eine Darstellung von Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand) innerhalb von Vorranggebieten Trinkwasserschutz verzichtet wird, wurde präzisiert.
- Das Kap. 7.4 zur Bedarfsabschätzung wurde insofern präzisiert, als dass darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund der berücksichtigten zweifachen Bedarfsfläche mit der vorliegenden Planung dem Sandabbau in der Gemeinde Hagen im Bremischen trotz des Ausschlusses im Großteil des Gemeindegebietes substanziell Raum geschaffen wurde.
- Das Kap. 8.3.2 zu den Restriktionen durch die Belange der Siedlungsentwicklung wurde durch folgenden Satz präzisiert: „Berücksichtigt werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen mit Ausnahme der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.“
- Das Kap. 8.3.4 zu den Restriktionen durch die Belange des Denkmalschutzes wurde durch folgenden Satz präzisiert: „Diese Entscheidung [den Belangen des Denkmalschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplanes zunächst eine restriktive Wirkung zuzusprechen] begründet sich auch dadurch, dass die erforderlichen Untersuchungen und mögliche nachfolgende Ausgrabungsarbeiten immer zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. Archäologische Funde erschweren somit den beabsichtigten Bodenabbau.“
- In Kap. 8.4 wurde der folgende Satz „Hierdurch soll verhindert werden, dass der Betrieb hinsichtlich einer zukünftigen Entwicklung keine Einschränkung erfährt“ redaktionell wie folgt geändert: „Hierdurch soll verhindert werden, dass der Betrieb hinsichtlich einer zukünftigen Entwicklung eine Einschränkung erfährt“
- Die Texte zu den Änderungsbereichen 1, 3 und 4 wurden um den folgenden Satz ergänzt: „Die Flächenabgrenzungen wurden zudem so gewählt, dass eine Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen möglich und zumutbar ist.“
Der Text zu Änderungsbereich 4 wurde darüber hinaus wie folgt ergänzt: „Lediglich eine Nutzung der zwischen Wald und Änderungsbereich gelegenen Flächen wird voraussichtlich nicht mehr möglich sein. Dieser Abstand ist jedoch aufgrund der Waldbelange einzuhalten. Die Flächen können jedoch an das Bodenabbauunternehmen mit verkauft oder verpachtet werden, so dass sich für den Flächeneigentümer keine Nachteile ergeben.“

Die vorgenommenen Änderungen der Planunterlagen zum ersten Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden durch eine Markierung kenntlich gemacht.

Der angepasste Planentwurf der Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis 16. November 2017 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls sind die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hagen im Bremischen unter 'Rathaus/Öffentliche Bekanntmachungen/Bauleitplanungen' ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

Vier Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 19. August 2014):
 - Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zur Kompensation von Bodenabbauflächen

- Hinweise zum Inhalt des Umweltberichtes (Schutzgut Mensch)
- Anregungen zum Umgang mit den Potentialflächen für Bodenabbau
- Hinweise zur Berücksichtigung der Waldbelange (Waldabstand)
- Hinweise zur archäologischen und zur Baudenkmalpflege

- 2) Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd (Stellungnahme vom 29. Juli 2014):
 - Hinweise zum Grundwasserschutz (positive Wirkung der Planung)
- 3) Kreisverband der Wasser- Bodenverbände im Altkreis Wesermünde (Stellungnahme vom 22. August 2014):
 - Hinweis, dass keine Verbandsgewässer betroffen sind
- 4) Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 19. August 2014):
 - Hinweise zur Berücksichtigung der Waldbelange (Waldabstand)

Fünf Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 16. Februar 2017):
 - Hinweise zur archäologischen und zur Baudenkmalpflege
 - Anregung zur Einstufung von Wasserschutzgebieten als „Tabuzone“
- 2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 15. Februar 2017):
 - Anregungen zur Folgenutzung
 - Hinweis zu möglichen Grundwasserabsenkungen
 - Hinweis zur Bedeutung von Bodenstandorten
 - Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen
- 3) Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 13. Februar 2017):
 - Anregungen zur Folgenutzung
 - Hinweis zu möglichen Grundwasserabsenkungen
 - Hinweis zur Bedeutung von Bodenstandorten
- 4) Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 08. Februar 2017):
 - Hinweise zur Berücksichtigung der Waldbelange (Waldabstand)
- 5) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 06. Februar 2017):
 - Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

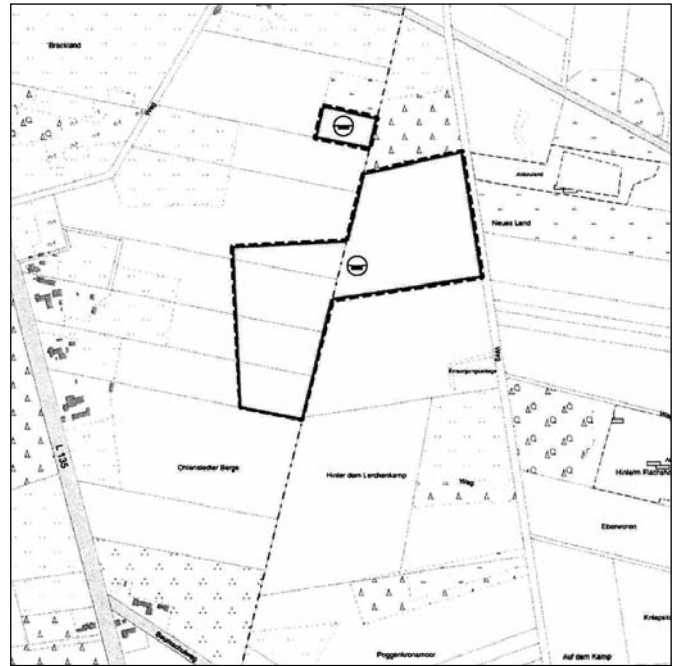
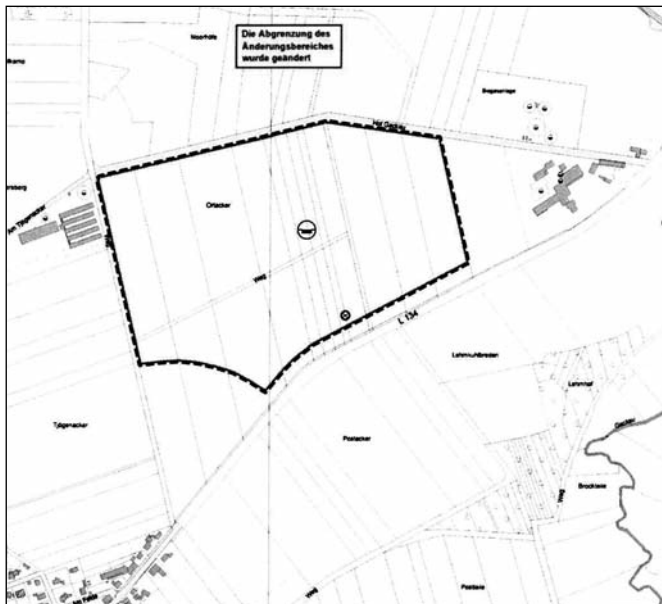
Umweltbezogene Informationen

- 1) Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen. Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung, jedoch gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen, abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Aufgrund der Ausschlusswirkung bezieht sich die Planung auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen im Landkreis Cuxhaven mit einer Fläche von ca. 197 km².

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche (Konzentrationsflächen für den Sandabbau) zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in den nachfolgend abgedruckten Übersichtskarten gekennzeichnet.



193.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 19. September 2017 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.984.700	1.157.000	0	26.141.700
ordentl. Aufwendungen	24.783.100	215.500	0	24.998.600
außerordentliche Erträge	200.000	200.000	0	400.000
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.658.100	1.157.000	0	24.815.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.464.700	215.500	0	22.680.200
Einzahlungen für Investitionen	2.204.000	1.464.000	0	3.668.000
Auszahlungen für Investitionen	5.336.300	143.300	0	5.479.600
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	3.132.300	0	1.320.700	1.811.600
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.300.000	0	200.000	1.100.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.994.400	1.300.300	0	30.294.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.101.000	158.800	0	29.259.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.132.300,00 Euro um 1.320.700,00 Euro reduziert und damit auf 1.811.600,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.700.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht verändert.

Loxstedt, 19. September 2017

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 26. September 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09. Oktober 2017 bis 17. Oktober 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 05. Oktober 2017

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften